

1. Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012), BGS 413.111
Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 1. August 2012), BGS 413.121.1

2. Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich werden alle Gesuche streng nach diesen Vorschriften behandelt.

Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

3. Verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

4. Zuständigkeiten

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr (unabhängig oder aufeinanderfolgend)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	schriftliche Benachrichtigung ohne Begründung 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Am Sporttag, am Schulisestag, während einer Lagerwoche und am Mittwoch vor und am Montag nach Auffahrt und Fronleichnam (Brückentage) können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden. Für wichtige Anlässe ist ein Gesuch an die Schulleitung einzureichen.

Dauer	bis zu 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	1 Woche im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an die Lehrperson
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Schnupperlehren / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art

Dauer	bei mehr als 4 Halbtagen
Zuständigkeit	Schulleitung Büelen oder Einschlag
Benachrichtigung	3 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an: Schulleitung Büelen, Erlimosstrasse 8, 2544 Bettlach oder Schulleitung Einschlag, D. Schillingstrasse 24, 2544 Bettlach
Zureichende Begründungen	aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse / Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen / Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern / Schnupperlehren / Teilnahmen an ärztlich verordneten Massnahmen / Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche / Mithilfe von Erziehenden in einem Lager / Bildungsaufenthalt
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / es um Ferienüberschneidungen versch. Schulen geht / die Anträge diffus und unklar sind / günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist / bei wiederkehrenden, bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art

Dauer	ab 12 Wochen
Zuständigkeit	Kommunale Aufsichtsbehörde
Benachrichtigung	6 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an: Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

5. Beschwerdefälle

Dauer	Entscheidungskompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
4 HT	Lehrperson	Schulleitung	Gemeinderat
5HT–12 W	Schulleitung	Gemeinderat	Volksschulamt (VSA)
> 12W	Gemeinderat	Departement für Bildung und Kultur	

Für Beschwerden an das Volksschulamt (VSA) wird ein Kostenvorschuss verlangt. Er wird nur zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

6. Folgen bei Widerhandlungen

Widerhandlungen (kein Dispensationsgesuch gestellt / Dispensationsgesuch gestellt, aber abgelehnt) werden im Zeugnis der Schülerin/des Schülers als unentschuldigte Absenz eingetragen und haben eine Busse gemäss folgendem Bussenkatalog zur Folge:

beim ersten Fernbleiben	Verwarnung und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
beim zweiten Fernbleiben	Busse von CHF 200.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
bei jedem weiteren Fernbleiben	Busse von CHF 500.- und unentschuldigte Absenz im Zeugnis

Bei mehreren Kindern wird der Betrag nicht kumuliert. Bei wiederkehrenden unentschuldigtem Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, Bussen bis CHF 1'000.- auszusprechen. Bussentscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Einsprachen sind schriftlich begründet innert zehn Tagen an das Departement für Bildung und Kultur zu richten.

Fehlt ein Kind bei abgelehntem Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz mit einem Arztzeugnis belegt werden.